

# 4 HÄUFIGKEIT VON VERBANDSVERFAHREN IM EISENBAHNWESEN

## 4.1 Die Ergebnisse der VbVG-Evaluierungsstudie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien

Die aufgrund parlamentarischen Auftrages erstellte Evaluierungsstudie „Generalpräventive Wirksamkeit, Praxis und Anwendungsprobleme des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)“<sup>72</sup> ist die einzige Evaluierungsstudie auf diesem Gebiet und analysiert die praktische Anwendung des VbVG durch die österreichische Strafjustiz für den Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2010.

Demgemäß ist in 528 Geschäftsfällen der österreichischen Justiz „*zumindest phasenweise der Vorwurf einer Verfehlung im Sinne des VbVG formal dokumentiert und (ist) somit auch eine juristische Person verfolgt*“ worden.<sup>73</sup> Diese 528 Geschäftsfälle führten zu 45 Strafanträgen und 25 Urteilen, davon 9 Freisprüche.<sup>74</sup>

Von den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen sind laut St-Register 78 % Verfahrenseinstellungen, ein Fall (weniger als 1 %) eine Diversion und 22 % Strafanträge. Bei der Bezirksanwaltschaft beträgt die Einstellungsrate 87 %. Dazu kommen 2 % (ein Fall) diversionelle Erledigung sowie 11 % Strafanträge.<sup>75</sup>

Die Autoren der Evaluierungsstudie halten fest, dass zum 31.12.2010 eine beträchtliche Zahl von Verbandsverfahren, welche die staatsanwaltschaftlichen Register vermerken, nach den verfügbaren Registerdaten „*offenbar*“ noch unerledigt seien, was auf überdurchschnittlich lange Verfahren hinweise. Ob die bereits ausgewiesenen gerichtlichen Entscheidungen daher ein charakteristisches Bild auch für die noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidungen liefern, könne nicht mit Bestimmtheit gesagt werden.<sup>76</sup>

---

<sup>72</sup> Fuchs/Kreisss/Pilgram/Stangl, Generalpräventive Wirksamkeit, Praxis und Anwendungsprobleme des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) Eine Evaluierungsstudie, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien, 2011

<sup>73</sup> Fuchs/Kreisss/Pilgram/Stangl, 2

<sup>74</sup> Fuchs/Kreisss/Pilgram/Stangl, 4 und 42

<sup>75</sup> Fuchs/Kreisss/Pilgram/Stangl, 42

<sup>76</sup> Fuchs/Kreisss/Pilgram/Stangl, 43

Die strafrechtlichen Grundtatbestände in VbVG-Verfahren gründen sich zu 80 % auf Straftaten nach dem StGB („StGB-Fälle“) und zu 20 % auf Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen, darunter insbesondere Finanzstrafdelikte.

36 % der „StGB-Fälle“ entfallen auf Betrugs- und Untreuedelikte, 12 % auf fahrlässige Tötungs- und Körperverletzungsdelikte und ca. **5 % auf Gemeingefährdungs- und Umweltdelikte.**<sup>77</sup>

In absoluten Zahlen entfielen im Untersuchungszeitraum 2006 – 2010 von den insgesamt 528 Geschäftsfällen mit VbVG-Bezug („StGB-Fälle“ und „Nebengesetz-Fälle“) auf **„Gemeingefährdung, Umwelt“ 42 Geschäftsfälle** (4,7 %) und auf **„Fahrlässige Tötung, Körperverletzung“ 112 Geschäftsfälle** (12,5 %).<sup>78</sup> Unter diese beiden Tatgruppen sind Eisenbahnunfälle zu subsumieren.

Die Verfasser jener Studie halten fest, dass die behördeninternen Aufzeichnungen keine Auskunft geben über die Struktur der Ausfüllung des gesetzlich weit ausgestalteten Verfolgungsermessens (§ 18 VbVG) – und damit auch keine Auskunft über jenes *„Dämmerfeld an Fällen möglicher Verbandsverantwortlichkeit, bei denen zwar ein Vorgehen nach VbVG denkbar wäre, letztlich aber nur ein Verfahren gegen individuelle Täter geführt wird“*.<sup>79</sup> Die Gründe für das Unterbleiben der VbVG-Anwendung durch die Staatsanwaltschaft wurden daher in Interviews erhoben und stellten sich *„vielfach als Folge einer teilweise sehr grundsätzlichen Skepsis gegenüber dem VbVG dar“*.<sup>80</sup>

---

<sup>77</sup> Fuchs/Kreissl/Bilgram/Stangl, 35

<sup>78</sup> Fuchs/Kreissl/Bilgram/Stangl, 36f

<sup>79</sup> Fuchs/Kreissl/Bilgram/Stangl, 51

<sup>80</sup> Fuchs/Kreissl/Bilgram/Stangl, 51

Die Studienautoren erstellten folgende Tabelle mit „phänomenologischen Mustern von VbVG-Fällen“.<sup>81</sup>

Tabelle35: Phänomenologische Muster von VbVG-Fällen

	Frustrationen und gescheiterte Beziehungen	Betrügerische Rechtsformnutzungen	Probleme mit Steuer und Sozialversicherung	Arbeits- und Bahnunfälle	Interessenkonflikte im Schatten des Strafrechts	Spezielle Compliance-Verfehlungen
Mobilisierung des VbVG	expressiv-symbolisch	verfahrenstaktisch	administrativ	administrativ-obligatorisch	instrumentell-abhilfeorientiert	administrativ bzw. abhilfeorientiert
Verbandsqualität	gegeben	prekär	prekär	gegeben	gegeben	gegeben
Verbandsverantwortlichkeit	diffus, Zurechnung unmöglich	virtuell, Zurechnung oft unmöglich	gegeben, Zurechnung oft untunlich	gegeben, Zurechnung oft komplex	gegeben, Zurechnung möglich	gegeben, Zurechnung möglich
Erfolgsaussichten der Mobilisierung	minimal	gering	gering	gering bis mittel	mittel bis hoch	mittel bis hoch
Spezialpräventive Effekte	minimal	minimal	gering	vorhanden	vorhanden	hoch

Die Studienautoren halten zur Fallgruppe **Arbeits- und Bahnunfälle** fest:

„Arbeits- und Bahnunfälle stellen einen eigenen Fallkomplex dar, der sich durch einige Besonderheiten auszeichnet. Anzeigen gehen hier obligatorisch von den zuständigen Arbeitsinspektoren aus, die in ihren Anzeigen routinemäßig einen Textbaustein zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen als Arbeitgeber enthalten. Im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen Fallgruppen (Anmerkung: Betrügerische Rechtsformnutzungen und Probleme mit Steuer und Sozialversicherung) ist die Verbandsqualität hier fast nie prekär. Im Gegenteil: Bei den beschuldigten Unternehmen handelt es sich sogar oft um wirtschaftlich starke Industrie- oder Verkehrsunternehmen, die in Form von Aktiengesellschaften verfasst sind. Die Schwierigkeiten der strafrechtlichen Zurechnung verlagern sich hier eher auf die von der Staatsanwaltschaft zumeist als außergewöhnlich komplex wahrgenommene interne Unternehmensstruktur. Es sind dies Fälle, bei denen die Verantwortlichkeit des Verbandes vor allem am Nachweis eines Organisationsverschuldens (im Sinne des § 3 Abs. 3 Z. 2 VbVG) hängt. Selbst wenn das Prüfen eines organisatorischen Mangels manchmal an Gutachter ausgelagert wird, bleibt dessen Beweis, wie einige Staatsanwälte auch in den Interviews berichten – ein als schwierig und voraussetzungsvoll erlebtes Unterfangen. Die Verantwortung eines Unternehmens für Arbeitsunfälle lässt sich oft durch den formalen Nachweis stattgefundener Sicherheitsbelehrungen oder bestehender betriebsinterner Regeln abwenden, in deren Lichte das Geschehen dann als ausschließlich individuelles Fehlverhalten gedeutet werden kann. Eine ähnliche Funktion hat das – für die Staatsanwaltschaft einstellungsrelevante – Argument, ein Unternehmen müsse sich auf die

<sup>81</sup> Fuchs/Kreissl/Bilgram/Stangl, 82

*Kompetenz von Fachkräften verlassen können. Insgesamt erscheinen die Erfolgsaussichten der Mobilisierung des VbVG in solchen Fällen im Verhältnis zum tatsächlichen oder gefühlten Verfahrensaufwand eher bescheiden, in einfacheren Konstellationen kommen diversionelle Erledigungen in Betracht. Wenn die betroffenen Verbände wissen, dass gegen sie ein Verfahren geführt wird, dürften indessen bereits die Ermittlungen als solche in einigen Fällen durchaus spezialpräventive Effekte nach sich ziehen.*<sup>82</sup>

Unter „Arbeits- und Bahnunfälle“ bearbeiten die Studienautoren auf S. 93 - 96 die Fälle „das defekte Signal“<sup>83</sup> und „der offene Schranken“.<sup>84</sup> Außerdem zitieren sie einen Staatsanwalt, der den Fall „die gestörte Schrankenanlage“<sup>85, 86</sup> bearbeitet hat.

Alle drei Fälle werden noch in Kapitel 7 ausführlich dargestellt – zumindest teilweise wie in den Kapiteln 7.2, 7.4 und 7.6 ersichtlich mit anderer tatsächlicher und rechtlicher Wertung als diese die Autoren der Evaluierungsstudie vorgenommen haben! Diese drei Eisenbahnunfälle sind offenbar die einzigen, auf die die Studienautoren im Rahmen ihrer Studie gestoßen sind.

Die Studienautoren halten fest, dass Eisenbahnunfälle zu den „großen Verbandsverfahren zählen. Auch hier resultiert die Erfahrung mit dem Gesetz nicht aus der Vielzahl der geführten Verfahren, sondern aus der Komplexität des strafrechtlichen Verfahrens gegen einen großen und auch konfliktfähigen Verband“.

In diesem Zusammenhang zitieren die Studienautoren die beiden verfahrensbeteiligten Staatsanwälte, die anlässlich der Unfälle „das defekte Signal“ und „ der offene Schranken“ ermittelt haben und konstatieren beiden (Anmerkung: durchaus zu recht) Kompetenz, wenn sie dazu kommentieren: „Ansonsten überwiegt Unerfahrenheit.“<sup>87</sup>

Die Studienautoren schließen zur Untersuchung der phänomenologischen Muster von VbVG-Verfahren: „Zusammenfassend gelangt man zum Ergebnis, dass die Ermittlungen nach dem VbVG, gemessen am Arbeitsanfall der befragten StA, ein seltenes Ereignis sind, selbst wenn es sich um Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen handelt. Aber auch einzelne Verfahren können eine relevante Quelle von Erfahrungen bilden, und zwar dann, wenn es sich um große Verfahren handelt, wie das z.B. nach schweren Eisenbahnunfällen oder auch bei Verfahren gegen

---

<sup>82</sup> Fuchs/Kreissl/Bilgram/Stangl, 84f

<sup>83</sup> = der Fall „fehlerhafte Situierung des Isolierstoßes“ Kapitel 7.6

<sup>84</sup> Der Verfasser dieser Studie war hier als Verteidiger verfahrensbeteiligt, siehe Anhang I und Kapitel 7.4

<sup>85</sup> Fuchs/Kreissl/Bilgram/Stangl, 107

<sup>86</sup> Der Verfasser dieser Studie war hier als Verteidiger verfahrensbeteiligt, siehe Anhang I und Kapitel 7.2

<sup>87</sup> Fuchs/Kreissl/Bilgram/Stangl, 107 (unter „Ermittlungen nach dem VbVG als seltenes Ereignis“) und 111f (unter „Stimmen für die Anwendung des VbVG)

*Geldinstitute der Fall ist. Soweit es sich um StA in allgemeinen Abteilungen der StA handelt, liegen kaum Erfahrungen mit der Anwendung des VbVG vor.*<sup>88</sup>

## 4.2 Konkrete Erfahrungen aus der Eisenbahnunfallpraxis

Der Verfasser dieser Studie hat aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Verteidiger von Eisenbahnbediensteten infolge von Eisenbahnunfällen eine hinreichende Praxisübersicht über die nach Eisenbahnunfällen eingeleiteten Verbandsverfahren. In diesem Zusammenhang wird auf die Liste „Übersicht über die signifikanten und schweren Unfälle im Sinne der Guidance for Use of CSIs<sup>89</sup>, in denen RA Dr. Edwin Mächler als Verteidiger eingeschritten ist, Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2011“ in Anhang I verwiesen.

Aus jener Liste ist u.a. ersichtlich, in welchen dieser Fälle ein VbVG-Ermittlungsverfahren gar nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren (zu Unrecht) eingestellt worden ist.

Eine Rücksprache des Verfassers dieser Studie bei der Gewerkschaft vda, bei welcher die österreichischen Eisenbahnbediensteten gewerkschaftlich organisiert sind, bestätigt die Annahme, dass bisher in Österreich nur zu folgenden Eisenbahnunfällen **VbVG-Ermittlungsverfahren eingeleitet** worden sind:

- Unfall vom 29.12.2006, „Polizisten auf dem Gleis“ (Kapitel 7.1)
- Unfall vom 26.06.2007, „gestörte Schrankenanlage“ (Kapitel 7.2)
- Unfall vom 06.07.2007, „offener Schranken“ (Kapitel 7.3)
- Unfall vom 09.10.2009, „fehlerhafte Situierung des Isolierstoßes“ (Kapitel 7.6)
- Unfall vom 29.04.2010, „SILAD-Kranarm“ (Kapitel 7.7)
- Unfall vom 09.11.2010, „Verschub auf Nebenanschlussbahn“ (Kapitel 7.9)
- Unfall vom 26.02.2011, „Auffahrunfall“ (Kapitel 7.11)
- Unfall vom 04.11.2011, „entgleister Zweiwegebagger“ (Kapitel 7.12)

Nicht auszuschließen, aber aufgrund des Zeitverlaufes wenig wahrscheinlich ist, dass die zuständigen Staatsanwaltschaften **noch Ermittlungsverfahren einleiten werden** zu folgenden Eisenbahnunfällen:

<sup>88</sup> Fuchs/Kreissl/Bilgram/Stangl, 108

<sup>89</sup> Richtlinie der ERA für die Benützung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren (Common Safety Indicators)